

Aufruf zum Einreichen von Anträgen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurneuordnung in Sachsen-Anhalt (FöFlur ST)

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen außerhalb der Großstädte ab 100.000 Einwohnern, bzw. in ländlich geprägten Ortsteilen/Stadtteilen der Großstädte, im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) den ländlichen Raum zu gestalten und die ländlichen Grundstücksstrukturen neu zu ordnen.

Die Antragstellung erfolgt fortlaufend. Anträge für die Auswahl am 14. April 2025 sollten grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor diesem Termin bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Nach erfolgreicher Antragsprüfung werden zentral die zu fördernden Vorhaben anhand von Auswahlkriterien ermittelt.

Das Budget für die Förderung beträgt vorbehaltlich haushälterischer Entscheidungen 5,0 Mio. € aus Landes- und Bundesmitteln sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind die Ausgaben für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts (Ausführungskosten nach § 105 FlurbG).

Wer wird gefördert?

Es werden Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte gefördert.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt mittels nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Fördersatz erhöht werden, darf jedoch 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht überschreiten.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich das Flurneuordnungsverfahren liegt. Aufgabe der Bewilligungsbehörde ist die Prüfung von Anträgen, deren Bewilligung, die Mittelauszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40 in 39108 Magdeburg, Email an: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de, gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2023 bis 2027 (ELER), unter dem die Teilmaßnahme von der Europäischen Union finanziert wird Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für den ELER unabhängig von der Widerspruchs- oder Klagemöglichkeit im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Aufruf nur einen kurzen Auszug aus den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurneuordnung in Sachsen-Anhalt (FÖFLUR ST) gibt. Die verbindlichen Regelungen sind bitte den Richtlinien selbst und bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Gestaltungsleitlinien für die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sind verpflichtet, bestimmte und Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen durchzuführen. Nachfolgend finden Sie die [Gestaltungsleitlinien für die Umsetzung dieser Maßnahmen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums \(ELER\)](#).

Erläuterungen zur Zahlung

Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Behörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Anerkennung von Rechnungen und Belegen

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Nur Originalrechnungen können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf –Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat. Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Im Hinblick auf die besondere Konstellation zwischen dem ALFF als Planungs-, Aufsichts- und Bewilligungsbehörde gegenüber dem Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) in Vertretung der Teilnehmergeinschaft (TG) als alleinigem Zuwendungsempfänger und der jährlich vom ALFF durchgeführten Kassenprüfung beim VTG können Kontoauszüge, abweichend von Dienstanweisung Antragsbearbeitung, Teil B Nr. 4.2, in Kopie vorgelegt werden.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein. Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.